jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/6/21 IIZR68/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1965

Norm

ABGB §275. BGB §1910
HGB §118. HGB §119

Rechtssatz

Ein Gebrechtlichkeitspfleger, der zur Vertretung eines Gesellschafters einer OHG in Gesellschaftsangelegenheiten bestellt ist, kann von der Wahrnehmung der Verwaltungsrechte dieses Gesellschafters durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Gesellschaftsbeschluß grundsätzlich auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Pflegebefohlene voll geschäftsfähig ist. Veröff: NJW 1965,1961

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1965:RS0103166

Dokumentnummer

JJR_19650621_AUSL000_0020ZR00068_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at